

Vom 22. November 2007 (ABl. S. 295)
geändert durch Satzung vom 05.08.2010 (ABl. S. 178)

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand nördlich der St 2095 (Miesbacher Straße) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15c, 4. Änderung (rechtsverbindlich seit 05.04.1993) und 5. vereinfachte Teiländerung (rechtsverbindlich seit 05.03.2003).

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden sowie gemäß § 1 Abs. 2 der Erschließungsbeitragsatzung in der Fassung der 4. Änderung vom 26.10.2006 folgende Satzung:

§ 1

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Lärmschutzwand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15c entlang der Nordseite Miesbacher Straße (St 2095) erhebt die Stadt Rosenheim Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2

Die im Bebauungsplan Nr. 15c entlang der Miesbacher Straße festgesetzte Lärmschutzwand ist als Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB - Anlage zum Schutz vor Verkehrslärm - im gesamten Umfang beitragsfähig.

§ 3

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

(1) Der um den Gemeindeanteil verminderte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die gemäß § 131 Abs. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird das Maß der baulichen Nutzung und die unterschiedliche Schutzwirkung, die die Grundstücke in ihren Vollgeschossen durch die Lärmschutzwand erfahren, entsprechend berücksichtigt. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine Schallpegelminderung von mindestens 3dB (A) erfahren.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche des erschlossenen Baugrundstücks.

- (3) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (4) Für die Ermittlung der Vollgeschosse ist die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (5) Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese maßgebend.
- (6) Ergeben sich in maßgeblich geschützten Vollgeschossen (Schallpegelminderung 3dB (A) und höher) unterschiedliche Schallpegelminderungen, so ist die maximal festgestellte Schallpegelminderung maßgebend.
- (7) a) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit Vollgeschossen zulässig oder vorhanden und ergibt sich dadurch eine unterschiedliche Zahl von geschützten Vollgeschossen, ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor nach Ziffer 8 zu vervielfältigen, der sich für das Gebäude mit der höchsten Anzahl der geschützten Vollgeschosse ergibt.
- b) Vollgeschosse, für die sich keine Lärmpegelminderung von 3 dB (A) ergibt, gelten als nicht maßgeblich geschützt.
- (8) Für die Anzahl der geschützten Vollgeschosse nach Ziffer 6 und 7 wird jedem Grundstück ein Nutzungsfaktor (Vollgeschoss) zugeordnet: Er beträgt:
- 1,00 bei einem geschützten Vollgeschosß,
 - 1,25 bei zwei geschützten Vollgeschossen,
 - 1,50 bei drei geschützten Vollgeschossen,
 - 1,75 bei vier und fünf geschützten Vollgeschossen
 - 2,0 bei sechs und mehr geschützten Vollgeschossen
- (9) Jedes geschützten Stockwerk wird einer Schutzklasse zugeordnet:
- Schutzklasse 1: Schutzwirkung 3,0 – 5,99 dB (A) Nutzungsfaktor 1
 - Schutzklasse 2: Schutzwirkung 6 – 8,99 dB (A) Nutzungsfaktor 1,25
 - Schutzklasse 3: Schutzwirkung 9 - x dB (A) Nutzungsfaktor 1,5
- Die Nutzungsfaktoren der Schutzklassen werden addiert und durch die Anzahl der geschützten Stockwerke geteilt. Das sich so ergebende arithmetische Mittel ist der Nutzungsfaktor (Schutzwirkung).
- (10) Durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit den sich aus den Absätzen 8 und 9 ergebenden Faktoren wird die maßgebliche Beitragsfläche für jedes erschlossene Grundstück einzeln ermittelt. Um den Erschließungsbeitrag für das einzelne Grundstück zu errechnen wird
- a) der umlagefähige Erschließungsaufwand durch die Summe aller nach Satz 1 ermittelten maßgeblichen Beitragsflächen geteilt.
 - b) die maßgebliche Beitragsfläche für das einzelne Grundstück mit dem Quotienten nach Buchstabe a) multipliziert.

§ 6

Die Lärmschutzwand ist endgültig hergestellt, wenn sie dem aufgestellten Bau- und Ausbauprogramm sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Stadt das Verfügungsrecht über die erforderlichen Grundflächen besitzt.

§ 7

Die Stadt kann vor der endgültigen Herstellung der Lärmschutzwand Vorausleistungen auf den künftigen Erschließungsbeitrag erheben.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Grundlage für die Bestimmung der Schallpegelminderungen für die einzelnen Vollgeschosse auf den erschlossenen Grundstücken ist das Gutachten der Firma Müller BBM, Robert-Koch-Straße 11, 82152 Planegg vom 12.04.2007 Nr. M 69 663/1 mit der Ergänzung vom 26.04.2007 Nr. M69 663/2 und der Ergänzung vom 26.07.2007 Nr. M69 663/3. In der Anlage sind die Ergebnisse des Gutachtens nach den Schutzklassen von § 5 Ziff. 9 zusammengefasst.

Hausnummer	Stockwerk	tatsächliche Schutzwirkung in dB(A)	Schutzklasse
Isarstraße 2e	Erdgeschoss	6,4	2
Isarstraße 2e	1. Obergeschoss	6	2
Isarstraße 2e	2. Obergeschoss	5,8	1
Isarstraße 2e	3. Obergeschoss	5,5	1
Salzachring 1	Erdgeschoss	5,3	1
Salzachring 1	1. Obergeschoss	4,9	1
Salzachring 1	2. Obergeschoss	4,3	1
Isarstraße 4-4g	Erdgeschoss	8,3	2
Isarstraße 4-4g	1. Obergeschoss	8,2	2
Isarstraße 4-4g	2. Obergeschoss	7,5	2
Isarstraße 4-4g	3. Obergeschoss	6,3	2
Isarstraße 2a, b	Erdgeschoss	6,4	2
Isarstraße 2a, b	1. Obergeschoss	6,5	2
Isarstraße 1a	Erdgeschoss	3	1
Isarstraße 2c, d	Erdgeschoss	7,2	2
Isarstraße 2c, d	1. Obergeschoss	7,3	2
Isarstraße 2c, d	2. Obergeschoss	6,9	2
Isarstraße 2c, d	3. Obergeschoss	5,4	1
Salzachring 3	Erdgeschoss	8,6	2
Salzachring 3	1. Obergeschoss	8,0	2
Salzachring 3	2. Obergeschoss	6,4	2
Salzachring 5	Erdgeschoss	6,0	2
Salzachring 5	1. Obergeschoss	6,8	2
Salzachring 5	2. Obergeschoss	6,4	2
Isarstraße 8	Erdgeschoss	7,8	2
Isarstraße 8	1. Obergeschoss	7	2
Isarstraße 8	2. Obergeschoss	7,4	2
Isarstraße 8	3. Obergeschoss	6,8	2
Isarstraße 8	4. Obergeschoss	5,6	1
Isarstraße 8	5. Obergeschoss	4,3	1
Isarstraße 6	Erdgeschoss	4,3	1
Isarstraße 6	1. Obergeschoss	3,9	1
Isarstraße 6	2. Obergeschoss	3,7	1
Isarstraße 6	3. Obergeschoss	3,7	1
Isarstraße 10-14b	Erdgeschoss	9,7	3
Isarstraße 10-14b	1. Obergeschoss	7,4	2
Isarstraße 10-14b	2. Obergeschoss	6,7	2
Isarstraße 10-14b	3. Obergeschoss	6,6	2
Isarstraße 10-14b	4. Obergeschoss	5,5	1
Isarstraße 16-24	Erdgeschoss	10,7	3
Isarstraße 16-24	1. Obergeschoss	7	2
Isarstraße 16-24	2. Obergeschoss	4,2	1
Isarstraße 26-36	Erdgeschoss	8,6	2
Isarstraße 26-36	1. Obergeschoss	7,6	2
Isarstraße 26-36	2. Obergeschoss	5,2	1
Isarstraße 26-36	3. Obergeschoss	3,3	1

